

## Hauptsatzung der Gemeinde Flechtingen

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 6. 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2019 (GVBl. LSA S. 66), hat der Gemeinderat der **Gemeinde Flechtingen** in seiner Sitzung am **01.07.2019** folgende Hauptsatzung beschlossen:

### I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

#### § 1 Name, Bezeichnung

<sup>1</sup>Die Gemeinde führt den Namen „**Flechtingen**“. <sup>2</sup>Sie führt die Bezeichnung **Gemeinde**. <sup>3</sup>Ortsteile der Gemeinde Flechtingen sind Bahnhof, Behnsdorf, Belsdorf, Böddensell, Flechtingen, Hasselburg, Hilgesdorf und Lemsell.

#### § 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Blasonierung des Wappens lautet: „In Silber auf einem, mit silberner Wellenleiste belegten grünen Dreieck ein gezinntes, schwarzgefugtes rotes Burgportal, im offenen Torbogen ein gestürztes grünes Lindenblatt.“ (Anlage 1)
- (2) Die Flagge der Gemeinde ist rot-weiß (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindewappen belegt, das auf der Flagge zusätzlich eine weiße Außenkontur hat. (Anlage 2)
- (3) <sup>1</sup>Die Gemeinde führt ein Wappensiegel, das dem beigefügten Siegelabdruck entspricht. <sup>2</sup>Die Umschrift lautet: Gemeinde Flechtingen (Anlage 3)

### II. ABSCHNITT ORGANE

#### § 3 Gemeinderat

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.
- (2) <sup>1</sup>Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte in der konstituierenden Sitzung **einen** Stellvertreter für den Verhinderungsfall, der den Bürgermeister auch beim Vorsitz im Gemeinderat vertritt. <sup>2</sup>Der Stellvertreter führt die Bezeichnung „stellvertretender Bürgermeister“.
- (3) <sup>1</sup>Der stellvertretende Bürgermeister kann mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates abgewählt werden. <sup>2</sup>Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

#### **§ 4 Festlegung von Wertgrenzen**

Der Gemeinderat entscheidet über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 25.000,00 Euro übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 25.000,00 Euro übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nrn. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 25.000 Euro übersteigt,
4. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 100 Euro übersteigt.
5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nrn. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert den in § 8 Satz 1 festgelegten Betrag übersteigt.

#### **§ 5 Ausschüsse des Gemeinderates**

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben keine Ausschüsse.

#### **§ 6 Auskunftsrecht**

- (1) Jedes Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Gemeinderates mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.
- (2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.

#### **§ 7 Geschäftsordnung**

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 8 Bürgermeister**

<sup>1</sup>Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA, über die der Bürgermeister in eigener Verantwortung entscheidet, gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits feststehenden Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 25.000,00 Euro nicht übersteigen. <sup>2</sup>Darüber hinaus wird ihm die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 1 bis 5 genannten Rechtsgeschäfte übertragen, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.

## **§ 9 Gleichstellungsbeauftragte**

<sup>1</sup>Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Flechtingen. <sup>2</sup>Die von der Verbandsgemeinde gemäß § 78 KVG LSA bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Gemeinde Flechtingen zuständig und in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. <sup>3</sup>An den Sitzungen des Gemeinderates kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. <sup>4</sup>In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

## **III. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER**

### **§ 10 Einwohnerversammlung**

- (1) <sup>1</sup>Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. <sup>2</sup>Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. <sup>3</sup>Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. <sup>4</sup>Die Einladung ist gemäß § 13 Abs. 4 bekanntzumachen und soll 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. <sup>5</sup>Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

### **§ 11 Bürgerbefragung**

<sup>1</sup>Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde. <sup>2</sup>Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form

das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. <sup>3</sup>In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

#### **IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER**

##### **§ 12 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung**

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

#### **V. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**

##### **§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen durch Aushang wie folgt:

<b>Ortsteil</b>	<b>Standorte der Schaukästen</b>
Bahnhof	1. Calvörder Straße, Radweg / Ecke Bushaltestelle
Behnsdorf	2. Flechtinger Straße 2, Bäckerei
	3. Bauernstraße 19, Gemeindehaus
Belsdorf	4. Bushaltestelle am Friedhof
Böddensell	5. Neun Häuser 18, an der Feuerwehr
	6. Bahnhofstraße, Bushaltestelle
Flechtingen	7. Lindenplatz 13
	8. Zur Spetze 1/3, Parkplatz Gaststätte
Hasselburg	9. Haldensleber Straße 5, Bushaltestelle
Lemsell	10. Bülstringer Straße 5, Bushaltestelle
Hilgesdorf	11. Ivenroder Straße, Holzpavillon Touristinformation

(2) <sup>1</sup>Die Aushangfrist beträgt, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, zwei Wochen. <sup>2</sup>Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

- (3) <sup>1</sup>Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 2 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten der Verbandsgemeinde Flechtingen, Lindenplatz 11-15, in 39345 Flechtingen durch Aushang in dem unter (1) genannten Schaukasten spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. <sup>2</sup>Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. <sup>3</sup>Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. <sup>4</sup>Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.
- (4) <sup>1</sup>Auf die bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen kann in den unter (1) genannten Schaukästen hingewiesen werden (Hinweisbekanntmachung). <sup>2</sup>Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter [www.vg-flechtingen.de](http://www.vg-flechtingen.de) zugänglich gemacht. <sup>3</sup>Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden. <sup>4</sup>Die Satzungen können auch jederzeit in der Verbandsgemeinde Flechtingen, Lindenplatz 11-15, in 39345 Flechtingen während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.
- (5) <sup>1</sup>Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse erfolgt - sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung - in den Schaukästen der Gemeinde Flechtingen nach § 13 Abs.1. <sup>2</sup>Der Aushang erfolgt spätestens am 3. Tage vor der Sitzung. <sup>3</sup>Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. <sup>4</sup>Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. <sup>5</sup>Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages nach vollendeter Aushängefrist an dem dafür bestimmten Schaukasten bewirkt. <sup>6</sup>Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.
- (6) <sup>1</sup>Alle übrigen Bekanntmachungen sind in dem nach § 13 Abs.1 genannten Schaukasten zu veröffentlichen. <sup>2</sup>Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. <sup>3</sup>Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. <sup>4</sup>Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. <sup>5</sup>Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages nach vollendeter Aushängefrist an dem dafür bestimmten Schaukasten bewirkt.

## VI. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN.

### § 14 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

## § 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Hauptsatzung der Gemeinde Flechtingen vom 29.10.2015, einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 25.10.2017 außer Kraft.

Flechtingen, den 01.07.2019

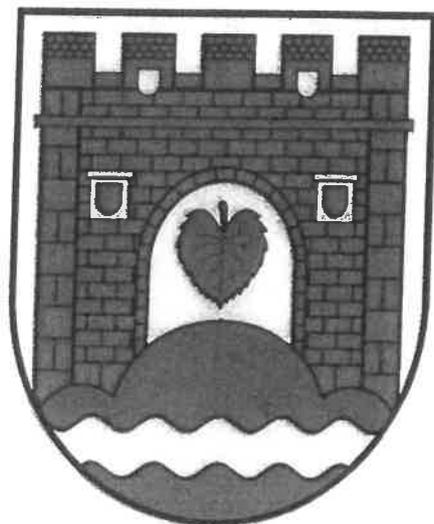


Krümmling  
Bürgermeister



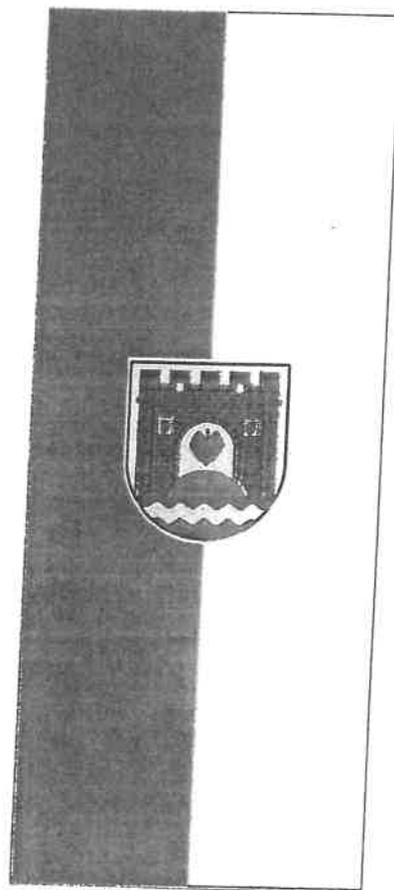
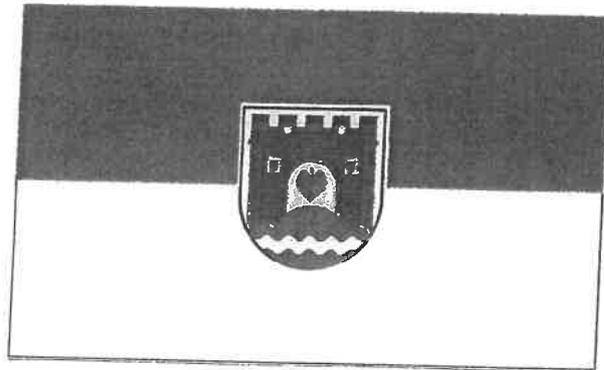
Anlage 1 zur Hauptsatzung der Gemeinde Flechtingen vom 01.07.2019

Wappen der Gemeinde Flechtingen



Anlage 2 zur Hauptsatzung der Gemeinde Flechtingen vom 01.07.2019

Flagge der Gemeinde Flechtingen



Anlage 3 zur Hauptsatzung der Gemeinde Flechtingen vom 01.07.2019

Dienstsiegelabdruck



Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 10 Abs. 2 KVG  
LSA:13

**Landkreis Börde vom 01.08.2019**

**Bekanntgemacht in der Zeit vom 07.08.2019 – 23.08.2019**

**Inkrafttreten: am Tag nach der Öffentlichen Bekanntmachung**